

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 2. September 2022

Vernehmlassungsantwort

21.403 Pa. Iv. WBK-NR. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung

Sehr geehrte Damen und Herren,

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

Mit verschiedenen Teilzeitmodellen trägt das Gastgewerbe seit jeher zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei und bietet einer Vielzahl von Lebensentwürfen eine Lebensgrundlage. Als eine vom Fachkräftemangel besonders betroffene Branche, in der rund 41,4 % der Beschäftigten Teilzeit arbeiten, ist es GastroSuisse ein Anliegen, das Potenzial an einheimischen Arbeitskräften zu nutzen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch stärker als bisher zu fördern. Die Zahlen des Bundesamtes für Statistik aus dem Jahr 2021 zeigen, dass in der Gastronomie deutlich mehr Männer (60,3 %) als Frauen (39,7 %) Vollzeit arbeiten. Diese ungleiche Verteilung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass mehrheitlich immer noch Frauen ihre Kinder betreuen. Um Müttern die Möglichkeit zu geben, ihr Arbeitspensum in Zukunft zu erhöhen, ist ein breiteres Angebot an bezahlbaren Kinderbetreuungsmöglichkeiten – gerade in der aktuellen Arbeitsmarktsituation – unerlässlich. Nachfolgend nimmt GastroSuisse Stellung zu ausgewählten Aspekten der Vorlage.

II. 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Da für die Mehrheit der Eltern die Kinderbetreuung nicht nach dem Vorschulalter aufhört, unterstützt GastroSuisse die Definition der familienergänzenden Kinderbetreuung im Art. 3 Bst. a gemäss Kommissionsmehrheit. Der Branchenverband erachtet die Forderung der Minderheit Umbricht Pieren, den Geltungsbereich auf die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu beschränken, als nicht zielführend. Dementsprechend sollte sich der Zweck des Gesetzes gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. b nicht auf die Verbesserung der Chancengleichheit für Kinder im Vorschulalter beschränken, sondern Kinder bis zum Ende der Schulpflicht oder zumindest der Grundschulpflicht einbeziehen. GastroSuisse schlägt folgende Anpassung vor:

Art. 1 Zweck

1 Mit diesem Gesetz will der Bund:

- a. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung verbessern;
- b. die Chancengerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter und Schulalter verbessern.

III. 2. Abschnitt: Bundesbeitrag an die Kosten der Eltern für familienergänzende Kinderbetreuung

Für berufstätige Eltern ist eine familienergänzende Kinderbetreuung sowohl vor dem Schulalter als auch während der obligatorischen Schulzeit unerlässlich. Mit den steigenden Lebenshaltungskosten werden die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung auch für Menschen, die sich bisher eine externe Kinderbetreuung leisten konnten, immer mehr zur Belastung. Für Eltern mit geringem Einkommen ist diese Option schon deshalb keine Alternative, weil sie vielerorts zu teuer ist. Die Eltern verzichten auf ein höheres Arbeitspensum zu Gunsten der Kinderbetreuung, die sie dann selbst übernehmen. Damit gehen der Wirtschaft wertvolles inländisches Arbeitskräftepotenzial und dem Bund Steuereinnahmen verloren, obschon diese Eltern arbeiten möchten. GastroSuisse befürwortet zwar den Beitrag des Bundes an die Kinderbetreuungskosten der Eltern, doch ist es wichtig, dass die vorgesehenen Mittel die gewünschte Wirkung erzielen und die Umsetzung der Gesetzesänderung ihren Zweck erfüllt. Um zu vermeiden, dass Familien finanziell unterstützt werden, die aufgrund ihres Beschäftigungsgrades ihre Kinder selbst betreuen könnten, empfiehlt die Minderheit de Montmolin, in den Ausführungsbestimmungen das kumulative Mindestbeschäftigungsniveau festzulegen, das den Anspruch auf den Bundesbeitrag begründet. Dabei muss die spezifische Situation der Familien berücksichtigt werden und der Bundesrat bestimmt den angemessenen Beschäftigungsgrad. **GastroSuisse befürwortet die Ergänzung der Kommissionsminderheit de Montmolin zu Art. 4 Abs. 1.**

Art. 4 Grundsätze

- ¹ Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung, damit diese eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Ausbildung absolvieren können. **Der Bund legt den kumulierten Mindestbeschäftigungsgrad der beiden Eltern fest, der den Anspruch auf den Bundesbeitrag begründet.**
- ² Für jedes Kind von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit besteht Anspruch auf einen Bundesbeitrag, sofern es institutionell betreut wird.
- ³ Der Bundesbeitrag kommt zu allfälligen Beiträgen der Kantone und Gemeinden, einschliesslich der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge, hinzu.

Da es sich bei den Bundesbeiträgen in erster Linie um eine zusätzliche Unterstützung für Familien - und nicht um eine Entlastung der Kantone - handelt, begrüsst GastroSuisse einen Sockelbeitrag, der nicht vom bisherigen Engagement des jeweiligen Kantons oder der Gemeinde abhängen soll (Art. 8). Auch befürwortet der Branchenverband einen bedingten Zusatzbeitrag (Art. 9), da er für jene Kantone und Gemeinden, die es sich leisten können, einen Anreiz schafft, noch mehr in die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu investieren. Um zu verhindern, dass sich ein Kanton auf Kosten des Bundes finanziell zurückzieht, sollte aber anstelle des Schwellenwertmodells die Zuteilung des Zusatzbeitrags linear berechnet werden und bei Erreichen eines definierten Schwellenwerts nicht mehr ansteigen.

GastroSuisse begrüsst die Programmvereinbarungen gemäss Art. 13, die Verbesserungen bezüglich Elternbedürfnissen, Qualität und kantonaler Politik der frühen Förderung von Kindern bezwecken sollen. Der Ausbau von Angebot und Qualität ist aber nur möglich, wenn gut ausgebildetes Personal vorhanden ist, beziehungsweise vorhanden sein wird. Im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung sollte daher im Vorfeld sichergestellt werden, dass ausreichend Personal für die geforderte Qualität zur Verfügung steht, damit diese Qualität auch gewährleistet werden kann. Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sollen nicht angebotshemmend wirken.

Nicht zuletzt umfasst ein bedarfsgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot für Eltern, die im Gastgewerbe arbeiten, oftmals eine Kinderbetreuung bis in die späten Abendstunden oder sogar über Nacht unter der Woche oder an den Wochenenden. Mit dem Ausbau des Angebots an familienergänzenden Betreuungsplätzen sollen auch die Bedürfnisse von Eltern, die am Abend oder an den Wochenenden arbeiten berücksichtigt werden. Deshalb unterstützen wir den Vorschlag der Kommissionsmehrheit hinsichtlich der Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten (Art. 13 Abs. 1 Bst. b.) und lehnen den Minderheitsantrag Umbricht-Pieren ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor